

Konfliktprävention und -intervention durch Fortbildung und Vernetzung

Um interkulturelle und interreligiöse Konfrontationen an Schulen konstruktiv bearbeiten zu können, müssen interkulturelle Kompetenzen und die Fähigkeiten zur Konfliktbearbeitung sowohl bei Lehrenden als auch bei Schülerinnen und Schülern weiterentwickelt werden. Hierzu bedarf es der Verankerung beider Kompetenzbereiche in die Curricula sowie umfassender Fortbildungsangebote für Lehrkräfte. Hilfreich wäre der Aufbau eines Moderatorennetzwerkes, in dem interkulturell und interreligiös erfahrene Lehrerinnen und Lehrer mitwirken, die weitere Kollegen und Kolleginnen fortbilden könnten.

Grundsätzlich hat es sich sehr bewährt, wenn die Schulen – am besten mehrere Schulen im Stadtteil gemeinsam – systematisch und langfristig ein tragfähiges Kooperationsnetz mit dem Ziel aufbauen, Konflikten vorzubeugen. In dieses Netz sollten nicht nur ausgewiesene kompetente Personen (z.B. mit dem Bildungssystem der Herkunftsländer und der Religion vertraute bilinguale Herkunftssprachenlehrer/-Innen, Mediator/-Innen oder qualifizierte Religionsvertreter/-Innen), sondern grundsätzlich auch muslimische Eltern aktiv und mitverantwortlich eingebunden werden. Sie stellen nicht nur ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrenden, anderen Eltern und Schüler/-innen dar, sondern haben auch eine Funktion als Multiplikatoren. Um ein solches Kooperationsnetz tragfähig zu gestalten, sollten die Eltern – wenn erforderlich, in ihren Herkunftssprachen – über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

Um in akuten Konfliktfällen konstruktiv intervenieren zu können (z.B. problematisches Pausenverhalten, Diskriminierungen), wäre der Einsatz von Streitschlichtung an Schulen wünschenswert, in die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser und kultureller Orientierungen verantwortlich eingebunden sind. Darüber hinaus empfiehlt es sich auf Grund erfolgreicher Erfahrungen in

Unterrichtsfächern wie z.B. Gesellschaftslehre, Deutsch, im Religionsunterricht, im muttersprachlichen Unterricht etc. die jeweilige Konfliktthematik aufzugreifen und Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit qualifizierten Religionsvertretern durchzuführen.

Köln, den 2. März 2006

Für das Islamforum Nordrhein-Westfalen:

Dr. Yasar Bilgin, Rat der Türkeistämmigen Staatsbürger in Deutschland, Gießen

Safa Marianne Franke, Düsseldorf

Werner Göbelsmann, Gesamtschule Ückendorf

Ergin Karatas, Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ), Köln

Ayten Kilicarslan, Begegnungs- u. Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V., Köln

Axel Ayyub Köhler, Zentralrat der Muslime in Deutschland, Köln

Dr. Jürgen Micksch, Groeben-Stiftung und Interkultureller Rat in Deutschland, Darmstadt

Rafet Öztürk, Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB), Köln

Dorothee Schaper, Arbeitsstelle für Christlich-Muslimische Begegnung, Köln

Rainer Schwarz, Christlich-Islamische Gesellschaft e.V., Köln

Beate Sträter, Evangelischer Kirchenkreis Bad Godesberg Voreifel, Bonn

Dr. Basharat Ahmad Syed, Ahmadiyya-Muslim-Jamaat e.V., Bonn



Das Islamforum Nordrhein-Westfalen wurde am 10. September 2003 in Köln gegründet. In ihm arbeiten Persönlichkeiten der relevanten islamischen Gruppierungen, der christlichen Religionsgemeinschaft, gesellschaftlicher Institutionen, der Wissenschaft sowie staatlicher und kommunaler Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Weitere Exemplare können angefordert werden bei der Groeben-Stiftung, Goebelstr. 21, 64293 Darmstadt, Tel.: 06151 – 339971, Fax: 06151 – 3919740, Mail: info@interkultureller-rat.de oder heruntergeladen werden unter www.interkultureller-rat.de.

Gefördert durch die Groeben-Stiftung

Nachdruck gerne gestattet

Muslimische Kinder in der Schule

Informationen und Empfehlungen



Die Integration von muslimischen Kindern in die Schulen gehört zu den großen Herausforderungen für das Bildungssystem und die Gesellschaft. Um der Kinder Willen sollten Schule, Eltern und Gesellschaft dabei eng zusammenarbeiten.

Dazu bedarf es gemeinsam verabredeter Handlungskonzepte, um vor Ort einen schonenden Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Orientierungen zu erreichen. Diese Stellungnahme soll einen Beitrag dazu leisten.

Sport- und Schwimmunterricht

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört der Sportunterricht. Wenn dieser Unterricht jedoch nur in koedukativer Form angeboten wird, kann dies bei muslimischen Schülerinnen und Schülern zu einem Glaubenskonflikt führen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.08.1993 (Az. 6 C 8.91) ist die Schule verpflichtet, alle ihr zu Gebote stehenden, zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, für Mädchen ab der Pubertät einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht einzurichten und anzubieten. Wenn die Schule dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann, ist der Konflikt zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz) und dem Recht auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz) in der Weise zu lösen, dass der Glaubensfreiheit der Schülerin der Vorrang zukommt: Sie muss vom gemeinsamen Sportunterricht befreit werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die erzwungene Teilnahme die Schülerin unweigerlich in einen Glaubenskonflikt führt. Hinsichtlich der Befreiung von jüngeren Schülerinnen vom koedukativen Sportunterricht ist in der Rechtsprechung jüngster Zeit eine Tendenz festzustellen, nach welcher der staatliche Erziehungsauftrag aus Artikel 7, Abs. 1 GG dem Recht auf Religionsfreiheit des Artikel 4 GG und dem Elternrecht des Artikel 6, Abs. 2 (1) voran geht. Nach einem Beschluss des Verwaltungsgericht Hamburg vom 14. April 2005 (11 E 1044/05) ist ein neunjähriges muslimisches Mädchen deshalb zur Teilnahme am gemeinsamen Schwimmunterricht verpflichtet worden.

Grundsätzlich ist eine Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht aus gesundheitlichen, sportfachlichen, sozialen und Integrationsgesichtspunkten nicht erstrebenswert. Schulen sollten deshalb gezielt nach Möglichkeiten suchen, einen nach Geschlechtern getrennten Unterricht

einzurichten, zumal der koedukative Sport- und Schwimmunterricht ab diesem Alter aus entwicklungspsychologischen, pädagogischen und sportfachlichen Gründen ohnehin problematisch ist. Sportlehrerinnen können die Mädchen sowie Sportlehrer die Jungen z.B. parallel unterrichten. Auch eine Kooperation mit Sportlehrerinnen und Sportlehrern anderer Schulen ist denkbar. Das gemeinsame Duschen in einem Raum ist für muslimische Schülerinnen wie auch muslimische Schüler oftmals ein Problem. Wenn keine abschließbaren Duschkabinen vorhanden sind, können z.B. Abtrennungen mit Vorhängen Abhilfe schaffen.

In allen Fällen, in denen es um ein Befreiungsgesuch vom Sport- und Schwimmunterricht geht, ist es wichtig, dass die Schule zusammen mit den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern grundsätzlich eine einvernehmliche Lösung findet. Es ist oftmals sinnvoll, bei der Suche nach solchen Lösungen eine Vertrauensperson aus dem Sprachkreis und der Religionsgemeinschaft der betreffenden Schülerinnen und Schüler hinzuzuziehen.

Klassenfahrten

Mehrtägige Klassenfahrten, Exkursionen und Schullandheimaufenthalte ergänzen den Unterricht, bereichern die Erziehungsarbeit und fördern die Integration. Sie vermitteln den Kindern neue Erfahrungen und sollen den Gemeinschaftssinn stärken. Alle Kinder sollen deshalb an solchen Schulveranstaltungen teilnehmen können. Klassenfahrten müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Bei der Genehmigung einer Klassenfahrt ist zu prüfen, ob die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird und ob die Finanzierung gesichert ist. (Vgl. BASS 14-12 Nr. 2 Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten)

Wenn muslimische Eltern Bedenken wegen der Teilnahme ihrer Kinder haben, soll mit ihnen zunächst über die Gründe für ihre Bedenken gesprochen werden, gegebenenfalls unter Beteiligung einer Vertrauensperson, die mit der Sprache und Religion der betroffenen Schülerinnen und Schüler vertraut ist. Es kann z.B. sein, dass die Fahrten zu teuer sind und man sich schämt, dies zu sagen. Es können aber auch religiös motivierte Gründe geltend gemacht werden (Essen, Alkoholkonsum, enger Kontakt zwischen den Geschlechtern etc.). Auf der Suche nach einem schonenden Interessenausgleich sollten insbesondere die Lösungsvorstellungen der Eltern einbezogen werden. Als eine Lösung hat sich in vielen Schulen bewährt, wenn muslimische Eltern oder ältere Geschwister, ehemalige Schülerinnen und Schüler, Studierende oder Studienreferendare mit muslimischem Hintergrund mitfahren, die das Vertrauen der muslimischen Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern genießen. Sie sollten als Betreuungsperson für alle Mädchen bzw. Jungen in die Veranstaltungen einbezogen werden.

Sexualerziehung

Es gibt muslimischen Eltern, die eine Teilnahme ihrer Kinder am Sexualkundeunterricht ablehnen, wenn die Inhalte und Darstellungsmethoden über neutrale Informationen zur Fortpflanzung und Sexualität hinausgehen. Die Schule kann zwar ohne die Zustimmung der betroffenen Eltern Sexualerziehung durchführen; diese muss dann allerdings für die verschiedenen Wertvorstellungen offen sein und Rücksicht nehmen auf das Erziehungsrecht der Eltern und auf deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, soweit diese für das Gebiet der Sexualität von Bedeutung sind (BVerfG 47, 46, 69ff). Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hamburg vom 19. Januar 2004 begründet aber die »Relevanz der Sexualität und der sexuellen Aufklärung sowohl für das Individuum als auch für die Gesellschaft (...) ein berechtigtes Interesse an einer die elterliche Erziehung ergänzenden

Behandlung des Themas im schulischen Unterricht.« Das Verwaltungsgericht Hamburg verweigerte deshalb zwei 14 und 15 Jahre alten muslimischen Mädchen die Freistellung vom Biologieunterricht (15 VG 5827/2003).

Um Konflikte hinsichtlich der schulischen Sexualerziehung im Vorfeld zu vermeiden, ist eine langfristige und in hohem Maße behutsame und rücksichtsvolle Vorbereitung der Eltern erforderlich. Sie sind vorab über Inhalte und Methoden zu unterrichten und darüber zu informieren, dass der Sexualkundeunterricht eine Pflichtaufgabe der Schule ist, die Nichtteilnahme ohne ergangene Befreiung als unentschuldigtes Fehlen gilt und zur Leistungsver schlechterung bei den Kindern führen kann.

Im Rahmen von Elterngesprächen oder Elternabenden sollten die Erziehungsberechtigten konkrete Vorschläge machen, wie ihre Bedenken gegen den Sexualkundeunterricht ausgeräumt werden können. Auch die Schülerinnen und Schüler selbst sollten in diesen Abstimmungs- und Klärungsprozess einbezogen werden, indem sie in der Lerngruppe schriftlich und ohne Namensnennung gegenüber den Lehrenden ihre Vorbehalte thematisieren. Hierzu könnten beispielsweise die Ablehnung des Einsatzes von Filmen und Fotografien unbekleideter Menschen gehören oder der Wunsch, manche geschlechtsspezifischen Fragen in geschlechtshomogenen Gruppen behandeln zu wollen.

Auf dieser Basis können dann konkrete Lösungen überlegt werden, bei der beispielsweise stilisierte Darstellungen unbekleideter Personen verwendet werden oder einzelne Aspekte des Sexualkundeunterrichts in nach Geschlechtern getrennten Arbeitsgruppen behandelt werden. In jedem Fall sollte großer Wert auf einen sensiblen Umgang mit der angewandten Sprache und den herangezogenen Medien gelegt werden.